

# Rechtsrahmen von DRM-Systemen

„Netzblicke“  
1.9.2005

Referent: RA Arne Trautmann  
SNP Schlawien Naab Partnerschaft  
Brienner Str. 12a  
80333 München  
[arne.trautmann@schlawien-naab.de](mailto:arne.trautmann@schlawien-naab.de)

# Kurzüberblick über den Vortrag

- „Rechtsrahmen“ des DRM
  - Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht DRM
  - Wie ist DRM im geltenden Recht „geregelt“
- Welchen rechtlichen Grenzen unterliegt DRM?
  - Welche Grenzen ergeben sich aus dem das DRM regelnden Recht selbst?
  - Welche aus anderen Rechtsmaterien, insbesondere dem Vertragsrecht, Mängelgewährleistungsrecht, Datenschutzrecht?

# I

## Verzahnung von Recht und DRM

# DRM & Recht – was ist hier wessen Rahmen?

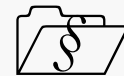
- DRM: Sicherung und Durchsetzung von Rechten mit technischen Mitteln
- Ergo: erst müssen Rechte gegeben sein, das Recht ist zunächst Voraussetzung, nicht Rahmen für DRM
- Aber: DRM wird wieder durch das Recht geregelt und abgesichert

# Schematisch

## Sonstiges Recht

3.

Urheberrecht, Strafrecht, Spezial-  
Gesetze (Schutz des DRM)



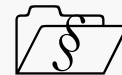
2.

DRM (technische Durchsetzung  
der Rechte)



1.

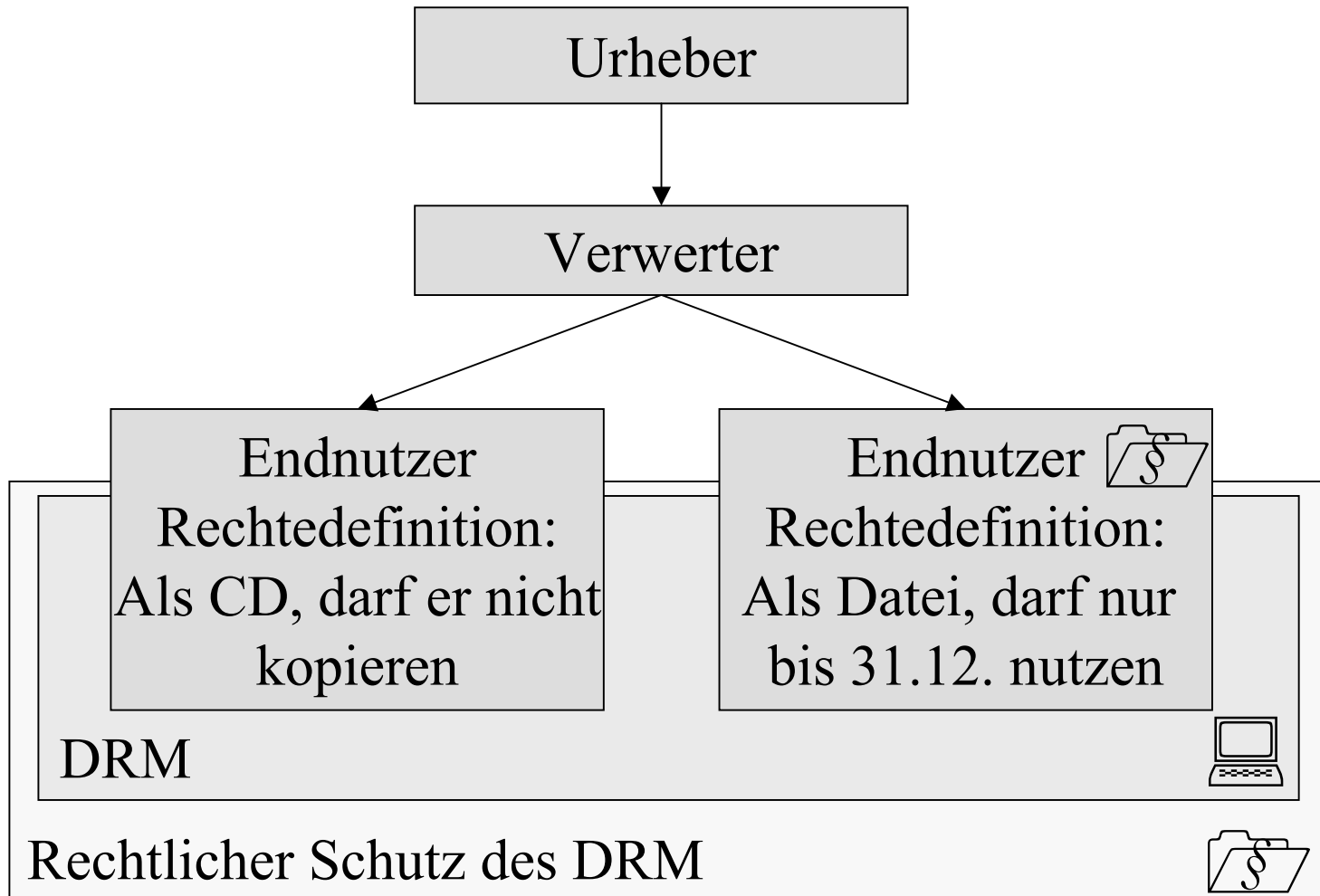
Urheberrecht (Verwertungs-  
rechte, Nutzungsrechte)



# Stufe 1 - Urheberrecht

- Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk von wem genutzt werden kann
- Kann diese Rechte übertragen, insbesondere an Verwerter, die Nutzungsrechte erwerben und weiter geben, NR können
  - *zeitlich*,
  - *räumlich*,
  - *sachlich* beschränkt sein
- DRM sichert technisch die Einhaltung dieser Beschränkungen

# Schematisch (Beispiel)



## II

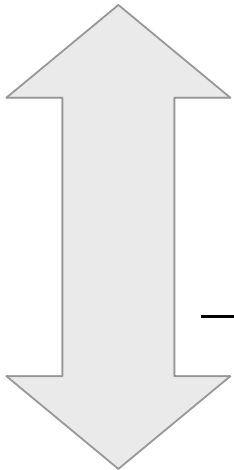
### 3. Stufe – Regelung des DRM

# 3. Stufe: Was gibt es da?

- *Kopierschutz, technische Maßnahmen:  
Urheberrecht (UrhG)*
- *Zugangsschutz:*
  - Zugangskontrolldienstegesetz (ZKDGS)
  - Strafrecht (StGB)
- *Beruhet jeweils auf EU-Richtlinien, daher EU-weit vereinheitlicht → Rechtssicherheit und Anwendbarkeit technischer System ohne Rechtsbarrieren*

# 3. Stufe: Wie funktioniert die?

- Geregelt in §§ 95a ff. UrhG
  - Schutz der DRM-Verwender
    - Umgehungsschutz technischer Maßn., 95a UrhG
    - Schutz von Informationen zur Rechtewahrnehmung, § 95c UrhG
  - Schutz der Endnutzer / Verbraucher
    - Durchsetzung von Schrankenbestimmungen, § 95b UrhG
    - Kennzeichnungspflichten, § 95d UrhG
- Versuch eines Interessenausgleichs



# § 95a UrhG – techn. Maßnahmen

- Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen (DRM!) zum Werkschutz wird verboten
- Geschützt gegen Umgehung sind nur „wirksame“ technische Maßnahmen zum Schutz von Werken
- Wirksamkeit gegeben, wenn sie Durchschnittsnutzer abhält, unerwünschte Nutzungshandlungen vorzunehmen. Erfasst Software und Hardware gleichermaßen
  - Nur Aufkleber mit Behauptung, dass Kopierschutz implementiert ist? (-)
  - Nur auf einer Plattform geschützt? (+/-)

# Problemfälle II

- Anfertigen einer analogen Kopie?
  - Keine Umgehung des Kopierschutzes, wenn er nur digitale Kopien verhindern will/kann. Aber Achtung: er bleibt „wirksam“, Umgehung unzulässig!
- Anfertigen einer neuen digitalen Kopie aus der analogen aus obigem Bsp.
  - Keine Umgehung; da auch die analoge Kopie schon keine war

# Problemfälle III

- Anfertigen einer 1:1 – Kopie, Kopierschutz wird mitkopiert (+/-); Abgreifen von Signalen etc.
  - (-) Keine Umgehung, da Kopierschutz nicht angetastet wird
  - (+) Umgehung, da „umgehen“ eben nicht „überwinden“ bedeutet. Es kann nicht sein, dass, wer die gesicherte Tür nicht brechen mag, durch das Fenster kommen darf

# Verbot von Hacking-Werkzeugen

- § 95a III UrhG:
  - Vorrichtungen, die die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen beabsichtigen oder
  - Die von der Umgehung abgesehen nur begrenzten wirtschaftlichen Nutzen haben oder
  - Hauptsächlich dazu dienen, die Umgehung zu ermöglichen oder zu erleichtern
- Hat ein Gerät mehrere Funktionen und kann die Umgehungswirkung ohne großen Aufwand entfallen, ist es im Zweifel unzulässig

# Schutz von Informationen zur Rechtewahrnehmung, § 95c

- Schutz von Informationen, die im Werk integriert sind und zur Erleichterung der Rechtewahrnehmung angebracht wurden (Metadaten)
  - Digitale Wasserzeichen;
  - Nennung des Autors / Rechteinhabers,
  - in der Datei selbst abgelegte Schlüsselinformationen etc.
- Geräte zur Veränderung solcher Daten sind nicht verboten (analog Hackingwerkzeuge)

# III

## Grenzen des DRM

# Durchsetzung von Schrankenbestimmungen, § 95b UrhG

- Bestimmte Schranken des Urheberrechts können gegen den Rechteinhaber durchgesetzt werden
- Was sind Schranken, §§ 44a ff. UrhG?
  - Urheberrecht wird nicht schrankenlos gewährt, die Allgemeinheit hat bestimmte Zugangsrechte
  - Insb. Rechtspflege, Schulgebrauch, Forschung, Berichterstattung, Zitate, Privatkopie

# Durchsetzung von Schrankenbestimmungen, § 95b UrhG

- DRM unterscheidet meist nicht, ob „wilde“ oder durch Schranken gedeckte Nutzungshandlung
- Bestimmte Schranken können gegen die Rechteinhaber durchgesetzt werden
  - Insb: Rechtspflege, Bildung, Forschung etc.
  - Privatkopie nur teilweise, soweit Vervielfältigung auf Papier o.ä. betroffen
- „Wie“ ist nicht geregelt: Auch Lösungen über Verbände etc. denkbar
- Lediglich schuldrechtlicher Anspruch; falls nicht erfüllt: kein „right to hack“

# Exkurs: Schranken, Politik, Gesellschaft

- Verhältnis von Schranken zu DRM bestimmt derzeit die Diskussion, insb. gilt dies für die Privatkopie
- Gefordert in häufig durchsetzbares Recht auf Privatkopie
- Ob man dies für (rechtlich!) geboten hält, richtet sich m.E. nach Natur der Schranken
  - Einbindung schöpferischen Schaffens in die Kultur, Gemeinbindung des Eigentums im GG
  - Schlechte Kontrollmöglichkeit; Rückzug des Rechts aus dem Privatbereich

# Kennzeichnungspflichten, § 95a IV UrhG

- Auf technische Schutzmaßnahmen muss hingewiesen werden
  - Ziel: Verbraucherschutz
  - Fall nicht: Der Käufer bekommt weniger, als er erwarten darf, daher Einschlägigkeit des normalen Mängelgewährleistungsrechts: Nacherfüllung, Minderung, Schadenersatz...

# Vertragsrecht

- Analog vorige Folie: DRM muss technisch das gestatten, was der Nutzer vertraglich machen darf
  - Falls nein: Mängelgewährleistungsrecht
  - Vgl. etwa: RS zu Programmsperren
- Problem: Massenverträge wirksam bekommen

# Datenschutz

- Verschiedene DRM-Systeme arbeiten mit personenbezogenen Daten: es gelten dann die Erfordernisse der Datenschutzgesetze
  - Verarbeitung von Daten außerhalb vertraglicher Zwecke nur mit Einwilligung des Betroffenen
  - Datenschutzerklärung notwendig
  - Auskunftsrechte der Betroffenen

**Vielen Dank!**